

## **Bootsliegeordnung des Biesenthaler Anglervereins „Petrjünger e.V.“**

1. Jedes aktive volljährige Mitglied des Biesenthaler Anglervereins „Petrjünger e.V.“ hat das Recht, einen Bootsliegeplatz zu beantragen.  
Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich zu überbringen, dieser entscheidet im Benehmen mit den Gewässerwarten über die Zuordnung eines Liegeplatzes auf dem beantragten Gewässer. Bei Nichterteilung eines Liegeplatzes ist der Antrag nach zwei Jahren zu erneuern.
2. Die Vergabe des Bootsliegeplatzes erfolgt für aktive Vereinsarbeit und ist entgeltfrei. Es besteht die Pflicht am Vereinsleben sowie an den Arbeitseinsätzen aktiv teilzunehmen.  
Aus Sicherheitsgründen ist beim Gewässerwart ein Zweitschlüssel zu hinterlegen. Bei Veranstaltungen des Vereins muss das Boot auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.
3. Alle zwei Jahre entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Gewässerwarten über die weitere Nutzung der Bootsliegeplätze.  
Bei Inaktivität des Angelfreundes im Biesenthaler Anglerverein wird ihm der Bootsliegeplatz entzogen.
4. Jeglicher Liegeplatzwechsel ist mit dem Gewässerwart abzusprechen. Dieser informiert den Vorstand.
5. Verkauft eine Angelfreundin oder ein Angelfreund seinen Angelkahn und beabsichtigt den Liegeplatz nicht mehr zu nutzen, vergibt der Vorstand den Liegeplatz neu.  
Die Weitergabe des Liegeplatzes an einen Käufer ist nicht möglich.  
Bei Vererbung eines Bootes geht der Liegeplatz verloren.
6. Im gesamten Areal der Bootsliegestelle, ob auf dem Land oder im Wasser, dürfen ohne die Genehmigung des Vorstandes keine Veränderungen vorgenommen werden.
7. Jeder Anlieger ist verpflichtet seinen Liegeplatz sauber zuhalten, nach starken Regenfällen die Kähne zu entleeren und hat darauf zu achten, dass kein wilder Bewuchs aufkommen kann.
8. Für zurückgelassene Gegenstände und abgestellte Fahrzeuge in den Anlagen des Biesenthaler Anglervereins „Petrjünger e.V.“ übernimmt der Verein keine Haftung.
9. Bei der Verleihung von Angelkähnen an Anglerinnen oder Angler, welche nicht dem Biesenthaler Anglerverein angehören, wird aus Sicherheitsgründen verlangt, dass der Nutzer oder die Nutzerin eine für diesen Tag gültige schriftliche Genehmigung des Besitzers vorweisen kann.  
Jeder Besitzer ist bei der Verleihung seines Bootes verpflichtet, auf diese Liegeordnung hinzuweisen. Jedes Mitglied des BAV „Petrjünger e.V.“ ist berechtigt diese Genehmigungen zu kontrollieren.  
Das Betreten und Verschmutzen von Booten anderer Angelfreunde ist grundsätzlich untersagt.
10. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, Voraussetzung dafür sind geeignete Witterungsbedingungen, möglichst bis Anfang Mai den zugesprochenen Platz im Wasser zu besetzen.  
Wird ein Liegeplatz im laufenden Jahr nicht belegt, verfällt das Anrecht auf diesen Liegeplatz.
11. Grundsätzlich führen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bootsliegeordnung zum Entzug des Bootsliegeplatzes an einem der Gewässer des Biesenthaler Anglervereins „Petrjünger e.V.“.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft und ersetzt die Bootsliegeordnung vom Februar 2011.

**Der Vorstand**

Biesenthal im Februar 2020